

# NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society  
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



## INHALTSVERZEICHNIS

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>Alle Jahre wieder: Was ändert sich für NPOs im neuen Jahr?</i> .....	2
<i>IPSC-Schießen ist gemeinnützig</i> .....	2
<i>Politische Themen nicht konkret auf Parteien beziehen</i> .....	3

### STIFTUNGSRECHT

<i>Wer kann gegen Maßnahmen von Stiftungsorganen vorgehen?</i> .....	3
--	---

### VEREINSRECHT

<i>Besteht ein Recht auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung?</i> .....	4
<i>Hausverbot bedarf Grundlage in der Satzung</i> .....	4

### BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung?</i> .....	5
---	---

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

# GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

## Alle Jahre wieder: Was ändert sich für NPOs im neuen Jahr?

Jedes neue Jahr beginnt mit Feuerwerk und guten Vorsätzen – und steuerlichen Änderungen. Nonprofit-Organisationen bleiben davon nicht verschont. 2019 bringt vergleichsweise wenig Neues, da einige dringend geforderte Änderungen in letzter Minute doch nicht umgesetzt wurden.

### Keine Erhöhung der Freibeträge und -grenzen

Anders als vom Bundesrat empfohlen wurde der Vorschlag einer Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags sowie der Umsatzfreigrenze im Bundestag nicht angenommen. Der Bundesrat hatte zuvor über einen entsprechenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen beraten, den Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) und den Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) zu erhöhen. Auch die Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer NPO (Einnahmen bis 35.000 Euro) wird nicht erhöht werden (zum Antrag aus NRW vgl. *NPR 2018, S. 61*).

### Änderung bei NPOs mit Wertpapiervermögen

Erzielen gemeinnützige NPOs Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, etc.), konnten sie bislang vom üblichen Kapitalertragsteuereinbehalt verschont bleiben, wenn sie ihrer depotführenden Bank eine sog. Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts vorlegten (schließlich sind die Einkünfte aus Vermögensverwaltung für sie letztlich ohnehin steuerfrei). Ab 2019 greift diese Erleichterung jedoch nicht mehr, sobald die Summe der Kapitalerträge die Grenze von 20.000 Euro übersteigt. Dann ist zunächst Kapitalertragsteuer durch die Bank einzubehalten, die von der NPO erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung durch das Finanzamt wieder zurückerlangt werden kann. Aufgrund der regelmäßig nur alle drei Jahre stattfindenden Veranlagung können hierdurch jedoch erhebliche Liquiditätsnachteile entstehen.

### Amateurliga von Sportverbänden ist Zweckbetrieb

Entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2015 stellt der Gesetzgeber in einer Gesetzesänderung nun klar, dass die organisatorischen Leistungen eines Sportverbands zur Ermöglichung eines Ligabetriebs als Zweckbetrieb einzustufen sind. Voraussetzung ist, dass überwiegend (> 50%) Sportler teilnehmen, die keine Lizenzsportler sind. Entsprechende Einnahmen einer Amateurliga bleiben somit steuerfrei. Für Profiligen gilt weiterhin die Einnahmengrenze von 45.000 Euro.

**HINWEIS:** Der Jahreswechsel ist generell ein guter Zeitpunkt, die eigenen Aktivitäten neu zu bewerten und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Gerade die gesetzliche Neueinstufung der Amateurligen führt zu Anpassungsbedarf in der Buchhaltung entsprechender Verbände. Was die Änderung zum Kapitalertragsteuereinbehalt angeht, sind (wie so oft bei Gesetzesänderungen) noch einige Anwendungsfragen ungeklärt. Frühzeitige Planung ist auch insoweit anzuraten.

## IPSC-Schießen ist gemeinnützig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die gefestigte Verwaltungsauffassung zum IPSC-Schießen gekippt: Entge-

gen der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei der Schießsportart nicht um Kampfschießen oder kriegsähnliches Treiben, das gegen die Werteordnung des Grundgesetzes verstößt. IPSC-Schießen ist nun höchstrichterlich als gemeinnützig anerkannt.

### Bisherige Auffassung: Kampfschießen verstößt gegen Werteordnung

Beim IPSC-Schießen (IPSC = International Practical Shooting Confederation) bewegt sich der Schütze mit geladener Waffe durch einen Parcoursaufbau und schießt dabei auf abstrakte Ziele. Im Gegensatz zum Schießen auf einem festen Schießstand handelt es sich also um dynamisches Schießen mit Bewegungselementen. Ähnlich wie beim nicht als gemeinnützig anerkannten Gotcha- und Paintball-Schießen soll hier laut Verwaltungsanweisung (Anwendungserlass Ziffer 7 zu § 52 der Abgabenordnung) ein kampfmäßiges Schießen vorliegen, welches gegen die Werteordnung des Grundgesetzes verstoße und daher nicht steuerlich gefördert werden soll.

### Dynamisches Schießen auch bei anderem Sportschießen gegeben

Der BFH sieht dies nun jedoch anders und folgt dabei der Auffassung der Vorinstanz. Beim IPSC-Schießen wird, im Gegensatz zu Gotcha und Paintball, keine kriegsähnliche Situation nachgestellt. Es findet sich keine Ähnlichkeit mit einem Häuserkampf und die Ziele sind schließlich keine Mitglieder eines gegnerischen Teams, sondern abstrakte Zielscheiben. Die Kombination aus Schussabgaben und Bewegungselementen ist vielmehr auch bei anderen Sportarten vorzufinden – etwa beim als gemeinnützig anerkannten Biathlon. Einziger Unterschied zwischen diesen und anderen Arten des Sportschießens ist die Frage, ob es statisch oder dynamisch ausgeführt wird. Dieser Umstand kann jedoch nicht pauschal zu einer Bewertung als kampfmäßiges Schießen führen.

**HINWEIS:** Die Ausdauer des betroffenen Vereins im Rechtsstreit mit dem Finanzamt hat sich in diesem Fall gelohnt. Denn nicht immer ist die Finanzverwaltung im Recht, auch langjährige Verwaltungsauffassungen können gekippt werden. Der Bereich des gemeinnützigen Sports ist ohnehin nicht einfach, denn schon die Frage „was ist überhaupt Sport“ kann leicht zu Auseinandersetzungen mit dem Fiskus führen, wie etwa bei der steuerlichen Einordnung von Turnierbridge (*NPR 2017, S. 46*) oder von eSport (vgl. *NPR 2018, S. 11*). Gelegentlich können übrigens auch Umwege zum gewünschten Status der Gemeinnützigkeit führen – entsprechende Kenntnis und Beratung vorausgesetzt.



BFH, Urteil vom 27.09.2018, Az. V R 48/16

## Politische Themen nicht konkret auf Parteien beziehen

**Immer wieder beziehen Nonprofit-Organisationen auch politisch Stellung. So sehr die Akteure der Zivilgesellschaft zu politischen Themen auch eine eigene Meinung haben: Sie sollte sich nicht auf konkrete Parteien beziehen.**

*Keine Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Parteien*

Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) machte Schlagzeilen, als er keine Erste-Hilfe-Kurse für Mitglieder der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag durchführen wollte. Bereits gebuchte Kurse wurden seitens des Wohlfahrtsverbandes abgesagt. In einer Pressemitteilung hierzu hieß es, der ASB helfe zwar allen Menschen unabhängig von ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Bei Erste-Hilfe-Kursen handele es sich jedoch um von der unmittelbaren Hilfeleistung unabhängige Geschäftsbeziehungen – und solche wolle der ASB nicht mit jedem eingehen.

*Ablehnung von Neumitgliedern aufgrund von Parteimitgliedschaft*

Für Schlagzeilen sorgte auch der Präsident des Fußballclubs Eintracht Frankfurt, als er in einem Zeitungsinterview sagte, er wolle keine AfD-Mitglieder mehr aufnehmen und solche auch nicht als Fans im Stadion haben. Die damit verbundenen Äußerungen über die Partei führten zu einer

Strafanzeige u.a. wegen Volksverhetzung. Das Verfahren wurde mittlerweile jedoch seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt.

*Vorsicht bei gemeinnützigen Akteuren!*

Aktionen gegen bestimmte Parteien können für gemeinnützige Organisationen aus zwei Gründen problematisch werden. Zum einen dürfen sie sich nicht politisch betätigen, da sie ausschließlich ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgen sollen (vgl. zum Fall des BUND Landesverbandes Hamburg *NPR 2017, S. 76*). Betätigen sie sich parteipolitisch, verstoßen sie gegen dieses Ausschließlichkeitsgebot und gefährden ihre Gemeinnützigkeit. Zum anderen gilt das Gebot der Förderung der Allgemeinheit. Eine gemeinnützige NPO kann den Kreis der Begünstigten zwar anhand sachlicher Gründe beschränken (zur Frage der Förderung nur von Männern siehe den Fall der Freimaurer, *NPR 2017, S. 76*), ob die politische Orientierung aber generell ein solches geeignetes sachliches Kriterium ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

**HINWEIS:** Die parteipolitische Betätigung zulasten bestimmter Parteien ist nicht weniger kritisch als zu Gunsten einer Partei und sollte stets kritisch geprüft werden. Das Gebot der Förderung der Allgemeinheit gilt übrigens nicht bei mildtätigen oder kirchlichen Organisationen.

AFD Pressemeldung, 25.10.2018

ASB Pressemeldung, 25.10.2018

Eintracht Frankfurt lässt AfD-Politiker nicht in den Verein, FAZ, 09.02.2018

## STIFTUNGSRECHT

### Wer kann gegen Maßnahmen von Stiftungsorganen vorgehen?

**Die Satzung ist das Fundament einer jeden Organisation. Vor allem bei Stiftungen, die ja grundsätzlich auf ewig angelegt sind, spielt sie eine bedeutende Rolle. Doch welche Möglichkeiten haben Organmitglieder, wenn ein anderes Organ die Satzung ändern möchte?**

*Stiftungsrat möchte Vorstand abschaffen*

In einem Fall, den das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt kürzlich zu entscheiden hatte, war die Kompetenz zur Satzungsänderung dem Stiftungsrat zugewiesen. Dieser beabsichtigte nun den aus Ehrenamtlichen bestehenden Vorstand abzusetzen und durch vergütete Angestellte der Stiftung zu ersetzen. So sollte eine Professionalisierung der Stiftungsarbeit erreicht werden. Der aktuelle Vorstand war davon wenig begeistert und argumentierte, der Stifter habe bei der Errichtung einen ehrenamtlichen Vorstand vorgesehen, eine Änderung würde daher dem unumstößlichen Stifterwillen widersprechen und sei damit unzulässig. Zudem seien dem Stiftungsrat beim Beschluss der Satzungsänderung formelle und inhaltliche Fehler unterlaufen.

*Einstweilige Verfügung zur Untersagung*

Zur Verhinderung der erforderlichen Genehmigung durch die Stiftungsbehörde beantragte der Vorstand den Erlass einer sogenannten einstweiligen Verfügung, mit der dem Stiftungsrat die Vorlage der Satzungsänderung untersagt werden sollte. Allerdings sah das OLG im Verfügungsver-

fahren keinen Grund für eine solche Untersagung. Der Wille des Stifters bezüglich der Ehrenamtlichkeit sei weder der Satzung noch dem Stiftungsgeschäft zu entnehmen. Vielmehr würden die Vorstände bereits jetzt Aufwandsentschädigungen in erheblicher Höhe erhalten und der Großteil der operativen Stiftungsarbeit (konkret der Betrieb eines Krankenhauses) durch entlohnte Angestellte erfolgen.

**HINWEIS:** Besonders interessant war in diesem Fall, wer eigentlich einen solchen Antrag auf einstweilige Verfügung stellen darf. Der Vorstand als Organ war nicht parteifähig – denn Streitigkeiten zwischen verschiedenen Organen einer Organisation gehören grundsätzlich nicht vor staatliche Gerichte. Da der Stiftungsrat aber vorgeblich gegen die Interessen der Stiftung bzw. ihres Stifters handelte, waren Rechte der Stiftung selbst betroffen. Der Antrag war daher durch die Stiftung, vertreten durch den Vorstand, zu stellen.



OLG Frankfurt, Urteil vom 25.09.2018, Az. 5 U 130/18

## VEREINSRECHT

### *Besteht ein Recht auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung?*

**Der Streit beim Fußballclub Hannover 96 um den Einfluss des Vereins auf die Profiabteilung geht weiter. Die Interessengemeinschaft „Pro Verein 1896“ fordert die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel, mehrere Aufsichtsratsmitglieder abzuwählen. Der Vorstand lehnt diese Versammlung ab – zu Recht?**

#### *Streit um 50+1 Regel*

Hintergrund der bereits länger währenden Auseinandersetzung zwischen Fans und Vereinsführung ist die Ausrichtung der Profifußballabteilung. Der langjährige Sponsor möchte an der ausgegliederten Lizenzabteilung die Mehrheit erwerben, wozu der Verein von der im deutschen Profifußball geltenden 50+1 Regel abweichen müsste, der zufolge ein Verein stets die Mehrheit an seiner Profiabteilung halten muss (vgl. *NPR 2017, S. 106*).

Neuester Versuch der Mitglieder, eine weitergehende Einflussnahme zu verhindern, ist die Abwahl dem Sponsor zugeneigter Aufsichtsratsmitglieder. Hierzu forderte die Interessengemeinschaft „Pro Verein 1896“ die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

#### *Anspruch auf (zusätzliche) Mitgliederversammlung?*

Die Forderung wurde von mehr als fünf Prozent der Mitglieder unterstützt – das laut Satzung erforderliche Quorum, um eine Versammlung einfordern zu können. Dennoch lehnte der Vorstand die Einberufung ab. Begründet wurde dies damit, dass in wenigen Monaten ohnehin die ordentliche Mitgliederversammlung stattfände, bei der die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr zu Wahl stehen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung würde zwangsweise die Einberufung noch einer weiteren Mitgliederversammlung vor dem regulären Termin erfordern, um den Aufsichtsrat durch Neuwahl wieder voll zu besetzen. Innerhalb weniger Monate müsste Hannover 96 damit drei Mitgliederversammlungen durchführen, was für alle Beteiligten unzumutbar sei.

**HINWEIS:** Das Recht auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch eine Minderheit der Mitglieder ist bereits gesetzlich geregelt und fordert grundsätzlich ein Quorum von zehn Prozent. Das gesetzliche Quorum kann durch Satzungsregelung geändert werden, wie dies bei Hannover 96 der Fall ist.

Verlangen die Mitglieder dann die Einberufung einer Mitgliederversammlung, muss der Vorstand dem grundsätzlich auch nachkommen. In Sonderfällen wie dem Vorliegenden kann es aber durchaus unverhältnismäßig sein, letztlich überflüssige Versammlungen durchführen zu müssen.

Hannover 96 lehnt außerordentliche Versammlung ab, ndr.de, 03.12.2018

Wir begleiten Ihre Mitgliederversammlung zum Fixpreis: Sie stehen vor einer wichtigen Mitgliederversammlung und wollen bei Vorbereitung und Durchführung rechtlich auf Nummer sicher gehen? Schicken Sie uns Ihre Satzung sowie die ggf. bereits vorbereitete Einladung samt Tagesordnung an [npr@winheller.com](mailto:npr@winheller.com) und wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Auf Wunsch nehmen wir auch als rechtlicher Beistand an der Versammlung teil oder übernehmen die Versammlungsleitung.

### *Hausverbot bedarf Grundlage in der Satzung*

**Der Verein als Organisationsform für eine Vielzahl von gleichgesinnten Mitgliedern ist urdemokratisch aufgebaut und dient damit vielen gemeinnützigen NPOs als ideale Rechtsform. Zu einer Demokratie gehört auch das Recht auf eine eigene Meinung und den richtigen Umgang mit Meinungsverschiedenheiten. Der Vorstand kann missliebige Mitglieder nicht etwa durch ein Hausverbot sanktionieren, wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.**

#### *Mitglied hatte Missstände im Tierheim angeprangert*

Das betroffene Mitglied eines Vereins, der ein Tierheim betreibt, hatte dortige Missstände mehrmals gegenüber dem Vorstand und anschließend beim Bürgermeister, dem Tierschutzbund sowie dem Finanzamt gemeldet. Der Vorstand des Vereins, deren Vorsitzende er auch persönlich als unfähig bezeichnet hatte, reagierte mit der Erteilung eines Hausverbots für das Tierheim sowie der Kündigung der Mitgliedschaft. Nachdem letztere zurückgezogen wurde, klagte das Mitglied auf Rücknahme des Hausverbots – der Verein hingegen auf Unterlassung diffamierender Äußerungen.

#### *Hausverbot ungeeignetes Mittel*

Das Landgericht (LG) Köln gab dem Mitglied Recht, denn wo der Vorstand vereinschädigendes Verhalten als Grund für die Sanktionen sah, verwies die Richter auf stets zulässige Meinungsäußerungen. Soweit darin bloße Tatsachenbehauptungen über die Verhältnisse im Tierheim lagen, wurden diese nur den zuständigen staatlichen Stellen gegenüber geäußert, nicht jedoch der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die missfallenden Äußerungen hätten zudem nicht durch die Erteilung des Hausverbots verhin-

dert werden können, vielmehr bedürfe ein solches als bloße Disziplinarmaßnahme einer Grundlage in der Verinssatzung.

**HINWEIS:** Für jeden Eingriff in die Rechte der Mitglieder ist eine ausreichend bestimmte Grundlage in der Satzung erforderlich. Die konkreten Regelungen können jedoch in ein gesondertes Regelwerk ausgelagert werden, um die Satzung zu entlasten und nicht bei jeder Änderung eine formelle Satzungsänderung herbeiführen zu müssen. Ohne konkrete Regelungen kann einem Mitglied der Zugang zum vereinseigenen Tierheim nicht ohne Weiteres untersagt werden.



LG Köln, Urteil vom 28.11.2018, Az. 4 O 457/16

**WINHELLER-Satzungs-Check zum Fixpreis:** Sie planen eine Überarbeitung Ihrer Satzung, z.B. die Einführung von Disziplinarmaßnahmen in Ihrem Verein oder möchten bestehende Sanktionen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen? Senden Sie uns Ihre aktuelle Satzung sowie etwaige Regelwerke an [npr@winheller.com](mailto:npr@winheller.com) und wir prüfen Ihre Satzungsgestaltung auf deren rechtliche Zulässigkeit!

## BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

**Was ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung?** Das Gesetz kennt keine Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. Dennoch sprechen viele Vereinssatzungen von unterschiedlichen Voraussetzungen und Verfahren. Mit der „ordentlichen“ Mitgliederversammlung ist dann meist diejenige gemeint, die in der Satzung als zwingend vorgesehen ist und z.B. turnusmäßig jedes Jahr stattfindet. Übrigens gibt es im Vereinsrecht keinen Zwang, eine Mitgliederversammlung jährlich durchzuführen. In der Praxis hat sich dies aber nicht zuletzt aufgrund der Feststellung des Jahresabschlusses und der Genehmigung eines Haushaltsplanes als zweckmäßig erwiesen.

„Außerordentlich“ sind demnach diejenigen Mitgliederversammlungen, die nicht regelmäßig, sondern aufgrund besonderer Umstände stattfinden. Dies kann etwa notwendig werden, wenn nicht bis zur nächsten turnusmäßigen („ordentlichen“) Mitgliederversammlung abgewartet werden kann. Viele Satzungen sehen etwa den Rücktritt

eines Vorstands oder „dringende Angelegenheiten des Vereins“ als Auslöser vor. Wann eine dringende Angelegenheit des Vereins vorliegt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

### Was ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung?

Auch die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung erwirken. Eine Minderheit reicht aus, um die Einberufung durch den Vorstand zu erzwingen. Damit dies aber nicht durch eine kleine Minderheit missbraucht werden kann, wird dazu ein Quorum gefordert, also eine Mindestanzahl an Mitgliedern. § 37 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fordert ein Quorum von zehn Prozent. Die Satzung kann hier eine abweichende Regelung treffen. Aufgrund des Minderheitenschutzes kann dieses Recht der Mitglieder aber nicht gänzlich ausgeschlossen oder unverhältnismäßig erschwert werden. Beruft der Vorstand die Versammlung trotz Erreichens des Quorums nicht ein, können die fordernden Mitglieder auch durch das zuständige Amtsgericht zur Einberufung ermächtigt werden.



**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

### NEUES ZUM „GRUNDSATZ DER ERHALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS“?

- K. Jan Schiffer, Bonn/Christoph J. Schürmann, Bonn

Die andauernde Krise am Finanzmarkt drückt auf die Erträge und Vermögen von Stiftungen. Nach der Stiftungs-Panelbefragung aus Mai 2017 gaben nur noch etwa 2/3 der Stiftungen an, im Jahr 2017 mit ihrer Rendite oberhalb der jährlichen Inflationsrate zu liegen. In den beiden Vorjahren waren es immerhin noch mehr als 80 Prozent. Es wird im Ergebnis deutlich, dass es Stiftungen immer schwerer fällt, ihr Kapital überhaupt real zu erhalten. Nicht wenige scheitern sogar daran und verwandeln sich, wie es der Bundesverband Deutscher Stiftungen treffend formuliert, faktisch in eine „schleichende Verbrauchsstiftung“.

Auch die schon seit geraumer Zeit eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ ist an diesen Erkenntnissen nicht vorbei gekommen und hat mit ihrem zweiten Bericht vom 27.02.2018 Entwürfe für neue bundesgesetzliche Regelungen vorgelegt, die auch das Stiftungsvermögen und dessen Erhaltung betreffen. Ob, wann und inwieweit diese tatsächlich Gesetz werden, lässt sich naturgemäß noch nicht sagen. Ein Regierungsentwurf ist für die erste Jahreshälfte 2019 avisiert. Unabhängig davon stellt sich aber die grundlegende Frage, inwiefern vermeintlich „neue“ gesetzliche Regelungen zur Vermögenserhaltung bei Stiftungen aktuell überhaupt etwas bewirken können. Das gibt Anlass für einen grundsätzlichen Blick darauf, was der „Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens“ in heutiger Zeit bedeutet.

## DIE IDEALISTISCHE FAMILIENSTIFTUNG (TEIL 2)

- Olaf Werner, Jena

Mit der ideellen Zweckerweiterung einer Familienstiftung stellt sich im Anschluss an ZStV 2018, 203 ff. in Teil 2 des Beitrags die Frage, ob bei der rechtlichen Umsetzung und Rechtsanwendung alle die „Familienstiftung“ formal umfassende Normen auf jedwede Zweckrichtung anwendbar sind oder aber auf solche mit nur materiellen oder nur ideellen Zielen subsummiert werden können. Es gilt daher durch Auslegung der jeweiligen Rechtsnorm den Geltungsbereich innerhalb der „Familienstiftungen“ zu bestimmen und anhand des Gesetzeszweckes zu konkretisieren.

## NEUES VON DER „ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE“ - AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN KONKRETISIEREN STEUERBEFREIUNG FÜR NEBENBERUFLICHE EINKÜNFTE NACH § 3 NR. 26 EStG

- Thomas Beyer, Nürnberg

§ 3 Nr. 26 EStG stellt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke iSv §§ 52 – 54 AO bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Unter dem Begriff „Übungsleiterpauschale“ ist diese Vorschrift in der Engagementpraxis populär und für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen oftmals handlungsleitend. Aktuelle Entscheidungen sorgen für zusätzliche Klarheit bei der Rechtsanwendung.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

04.02.2019	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> wird in <b>Düsseldorf</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
14.02.2019	<b>Webinar: Wie Sie eine rechtssichere NPO-Satzung gestalten</b>	Für die erfolgreiche Arbeit von Vereinen, Stiftungen und gGmbHs ist sie die wesentliche Grundlage: die Satzung. Sie ist daneben oft strittiger Gegenstand von Mitgliederversammlungen und Aufsichtsorgansitzungen. Rechtsanwalt <b>Bartosz Dzionko</b> wird in dem kostenlosen Webinar Fragen rund um das Thema Satzung klären. Ihre Fragen sind während des Webinars jederzeit willkommen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
22.02.2019	<b>4. Vereinsrechtstag 2019</b>	Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in <b>Frankfurt am Main</b> statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

11.03.2019	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> wird in <b>Dortmund</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.03.2019	<b>Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> vermittelt im eintägigen Seminar in <b>Köln</b> die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

01.03.2019	<b>55. Stiftungsmanager</b>	Der Zertifizierungslehrgang findet in <b>Berlin</b> statt und soll Führungskräfte und Mitarbeiter deren tägliche Arbeit vorbereiten. Auch für potenzielle Stiftungsgründer, Stifter und Quereinsteiger ist dieser Lehrgang geeignet. Er beinhaltet Vorträge zu den Grundlagenthemen, Blended-Learning-Elemente und einen intensiven Austausch zwischen den Dozenten und den Teilnehmern.	Weitere Infos
13.03.2019	<b>Intensivstudiengang: Stiftungsmanagement/-beratung</b>	In <b>Oestrich-Winkel</b> startet ein Intensivstudiengang, der das methodische Rüstzeug und vertiefte Kenntnisse des Stiftungswesens vermittelt. Zunächst erfolgt ein gemeinsames Grundlagenstudium mit zwei dreitägigen Modulen. Hieran schließt sich eine Vertiefung zum Stiftungsmanager oder zum Stiftungsberater an.	Weitere Infos
23.3.2019	<b>4. Münchner Stiftungsfrühling</b>	Im März findet in <b>München</b> der 4. Münchner Stiftungsfrühling statt. Stiftungen mit Sitz oder Wirkungskreis in München sind eingeladen, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren.	Weitere Infos
01.04.2019	<b>Fördermittelmanager/in für gemeinnützige Organisationen</b>	Dieser berufsbegleitende Lehrgang findet erstmalig statt. Über die Dauer von <b>12 Monaten</b> erhalten die Teilnehmer das notwendige Know-how, um Förderprojekte erfolgreich zu initiieren, zu beantragen und umsetzen zu können. Es gibt unterschiedliche Termine für Präsenzphasen, die an <b>unterschiedlichen Orten</b> stattfinden.	Weitere Infos